



Universität Ulm | 89069 Ulm | Germany

Präsidium

Vizepräsidentin für Lehre und
Internationales
Prof. Dr. Irene Bouw

Helmholtzstraße 16
89081 Ulm

Tel: 0731 50-22012
Fax: 0731 50-22200
52a@uni-ulm.de
<http://www.uni-ulm.de>

5. Dezember 2016

Änderungen bezüglich der digitalen Bereitstellung von Texten für Lehre und Forschung ab dem 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die bisherige Praxis der pauschalen Vergütung für die Nutzung von Schriftwerken nach § 52a UrhG durch die Länder wird zum 01.01.2017 durch einen Rahmenvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und der Kultusministerkonferenz (KMK) durch ein System der Einzelerfassung und –vergütung durch die Hochschulen abgelöst. Aufgrund des nachgewiesenen hohen Aufwands sowie der Nachteile für Lehrende und Studierende, die durch diese neue Regelung bei elektronischer Bereitstellung von Literatur nach § 52a UrhG entstehen, tritt die Universität Ulm dem Rahmenvertrag zur Einzelerfassung nicht bei. Aus diesem Grund ist nach aktuellem Stand **ab dem 01. Januar 2017 die digitale Bereitstellung von Schriftwerken nach §52a UrhG nicht mehr möglich**. Dadurch wird für alle Lehrenden an der Universität Ulm, die in Lernplattformen Material zur Verfügung stellen, eine **Prüfung und Überarbeitung Ihrer Onlinematerialien zwingend erforderlich**. Dieser Aufwand ist leider nicht vermeidbar.

Prüfen Sie Ihre Moodlekurse sowie weitere online angebotene Materialien darauf hin, ob Sie diese ursprünglich nach § 52a UrhG bereitgestellt hatten. Hinweise darauf, in welchen Fällen eine Nutzung nach § 52a UrhG vorlag, finden Sie im beiliegenden Flyer. Identifizieren Sie Schriftwerke, die Sie nach § 52a UrhG bereitgestellt hatten, so **müssen Sie diese Texte bis zum 31.12.2016 entfernen bzw. durch Links auf die Inhalte ersetzen**. Da die Bereitstellung von Materialien nach §52a UrhG prinzipiell nur für die Dauer einer Lehrveranstaltung erlaubt ist, dürfen **in beendeten Kursen generell keine Materialien nach § 52a UrhG** mehr für Studierende zugänglich sein. **Bitte geben Sie Ihren Studierenden ggf. die Möglichkeit, betroffene Materialien aus Ihren Kursen vor dem Löschen zu sichern**.



Definitiv nicht betroffen sind folgende Materialien:

- selbst erstellte Materialien, an denen Dritten (z.B. Verlagen) keine Nutzungsrechte eingeräumt wurden,
- Links auf Inhalte, die das kiz lizenziert hat, sind jederzeit möglich (nicht jedoch die Bereitstellung als PDF),
- Open-Access-Inhalte oder Open Educational Resources,
- Online-Inhalte, für die Sie eine Lizenz erworben haben (für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Lizenz),
- Bilder, Fotos, ≤ 5 Min. Musikstücke, ≤ 5 Min. Kinofilm (älter als 2 Jahre), ≤ 6 Seiten Noteneditionen (Bereitstellung nach § 52a UrhG nur für die Dauer der Lehrveranstaltung),
- Werke, auf die nur verlinkt wurde,
- jegliche Nutzung in Form von Zitaten z.B. im Kontext von selbst erstellten Skripten oder Vorlesungsfolien,
- bereitgestellte Texte in Form eines papierbasierten Semesterapparats oder einer Kopiervorlage in den Bibliotheksbereichen des Kommunikations- und Informationszentrums.

Der Hochschulleitung ist bewusst, dass Ihnen durch diese Situation Mehraufwände entstehen und dass insbesondere die Studierenden Leidtragende sind. Die Entscheidung, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, ist ausdrücklich nicht aus Kostengründen gefallen. Sie stellt keine befriedigende Lösung des Problems dar, sondern ist Ausdruck des dringenden Wunsches und der Notwendigkeit, zu einer praxistauglichen Regelung zurückkehren zu können.

Sofern sich an der Sachlage vor dem 01.01.2017 noch etwas ändert, werde ich Sie umgehend informieren. Bei Fragen und Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf schreiben Sie bitte eine E-Mail an 52a@uni-ulm.de. Die Teams von kiz und ZEL unterstützen Sie gerne!

gezeichnet:

Prof. Dr. Irene Bouw
Vizepräsidentin für Lehre und Internationales